

Zusammenfassung der Dissertation „Die Rechtsfolgen der beschränkten Erbenhaftung für Gläubiger des Erblassers nach antikem und mittelalterlichem römischem Recht“ von Stephan Rohlf

In der Dissertation wird untersucht, wie sich die Beschränkung der Haftung des Erben für Verbindlichkeiten des Erblassers im römischen Recht auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Erben und den Gläubigern des Erblassers auswirkte. Nach römischem Recht haftete der Erbe für die Verbindlichkeiten des Erblassers prinzipiell unbeschränkt. In der Antike gewährte der Prätor dem Erben in bestimmten Einzelfällen, wenn dieser aus Unerfahrenheit oder gegen seinen Willen eine überschuldete Erbschaft angetreten hatte, im Wege der *separatio bonorum* die Abtrennung des Nachlasses vom sonstigen Vermögen des Erben und entzog es so dem Zugriff der Nachlassgläubiger. Im 6. Jahrhundert eröffnete der Kaiser JUSTINIAN allen Bürgern durch eine in C. 6, 22, 30 überlieferte Konstitution die Möglichkeit, durch Erstellung eines Inventars über den Nachlass die Haftung für Schulden des Erblassers auf den so aufgelisteten Nachlass zu beschränken. Hinsichtlich der Abtrennung des Nachlasses vom eigenen Vermögen des Erben war das *beneficium inventarii* der *separatio bonorum* nachgebildet. Forderungen und Verbindlichkeiten des Erben gegenüber dem Erblasser gingen nicht durch Konfusion unter, und der Erbe durfte seine Aufwendungen, die er bei der Verwaltung des Nachlasses für den Nachlass getätigt hatte, vom Nachlassvermögen abziehen. Der Erbe durfte infolge dieses *beneficium inventarii* die Nachlassgläubiger in der Reihenfolge, in der sie sich bei ihm meldeten, aus dem Nachlass befriedigen und war nach Erschöpfen des Nachlasses vor einer weiteren Inanspruchnahme durch Nachlassgläubigern sicher. Den Gläubigern des Erblassers, die aus dem Nachlass nicht befriedigt werden konnten, wurde grundsätzlich der Regress gegen Vermächtnisnehmer und aus einem bevorrechtigten Pfandrecht auch gegen andere Gläubiger gestattet, nicht jedoch gegen andere Gläubiger oder Dritte, die Nachlassgegenstände vom Erben gekauft haben. Die Nachlassgläubiger konnten ferner den Beweis führen, dass der Erbe Gegenstände, die zum Vermögen des Erblassers gehörten, nicht in das Inventar aufgenommen hat. Wenn der Erbe dabei in böser Absicht gehandelt hatte, musste er das *duplum* an den Nachlass abführen.

Nach der Rezeption des römischen Rechts im 11. Jahrhundert fand auch das *beneficium inventarii* Beachtung durch die wiederauflebende Rechtswissenschaft. Die Glossatoren beschränken sich zunächst im wesentlichen auf Zusammenfassungen der in C. 6, 30, 22 festgehaltenen Konstitution und stellen die dort enthaltenen Bestimmungen in den Zusammenhang mit anderen Stellen des Corpus Iuris Civilis, insbesondere den Regelungen zur Gewährung der falzidischen Quart in der Novelle 1, 2. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich ausführliche Kommentierungen von C. 6, 30, 22, die sich zwar immer noch weitgehend am Wortlaut des Codex Iustinianus orientieren, aber eine Reihe von Rechtsfragen behandeln, die JUSTINIAN nicht explizit geregelt hatte. Dabei trat eine Vielzahl von Kommentatoren für eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger des Erblassers gegenüber dem Erben ein. Um den Gläubigern eine wirksame Kontrolle des Erben zu ermöglichen und sie vor Schädigungen ihrer Rechte durch den Erben zu schützen,

bejahten sie eine Pflicht des Erben zur Ladung der Nachlassgläubiger und gewährten den Gläubigern Erleichterungen für den Beweis, dass der Erbe zum Nachlass gehörende Gegenstände nicht in das Inventar aufgenommen und dabei arglistig gehandelt hat. Gelingt den Gläubigern ein derartiger Beweis, treten einige Kommentatoren nicht mehr für die Gewährung des *duplum*, sondern für den vollständigen Verlust der Haftungsbeschränkung ein. Ferner beschäftigten sich die Kommentatoren intensiv mit den Regressmöglichkeiten der Gläubiger, deren Forderungen aus dem Nachlass nicht beglichen werden konnten. Die Juristen gingen bei dieser Frage wie auch bei sämtlichen anderen Fragen, die für die Rechtsstellung des Erben relevant sind, davon aus, dass nach Sinn und Zweck des *beneficium inventarii* der Erbe, der ein Inventar erstellt hat, infolge des Erbantritts nicht an seinem bisherigen Vermögen geschädigt werden darf. Soweit eine solche Schädigung des Erben aber nicht in Betracht kommt oder der Erbe in dem konkreten Fall für nicht schutzwürdig gehalten wird, lassen sie die Interessen der Gläubiger des Erblassers überwiegen und legen die Bestimmungen in C. 6, 30, 22 zu ihren Gunsten – teilweise sogar gegen den dortigen Wortlaut – aus. Durch die von ihnen vorgenommenen Modifikationen des *beneficium inventarii* haben die Kommentatoren die Reformkonstitution JUSTINIANS insgesamt gesehen praxistauglicher ausgestaltet. Einige der von ihnen eingeführten Änderungen sind auch in die Regelung der Erbenhaftung im BGB eingeflossen.